

Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse des öffentlichen Teils der Sitzung der Versammlung vom 30. Januar 2019

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.11.2018

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 2 Begrüßung und Verpflichtung des neuen Mitglieds Frau Maria Bergmann

Als neues Mitglied der Versammlung wird Frau Maria Bergmann (LandesSportBund Niedersachsen) verpflichtet.

TOP 3 Neubesetzung der Ausschüsse

Die Versammlung stimmt der Neubesetzung der Ausschüsse einstimmig zu. Frau Bergmann wird Mitglied des Ausschusses für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz und stellv. Mitglied im Ausschuss für Programm.

TOP 4 Bericht des Direktors

- Herr Fischer berichtet, dass die Landesmedienanstalten im November 2017 der Antenne Deutschland GmbH & Co. KG (ADG) als Plattformanbieterin Übertragungskapazitäten für den zweiten bundesweiten DAB+-Multiplex zugewiesen haben. Im Eilverfahren auf Antrag der Konkurrentin DABP GmbH habe das Verwaltungsgericht Leipzig im Mai 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. In zweiter Instanz habe nun das Sächsische Oberverwaltungsgericht am 19. Dezember 2018 unanfechtbar entschieden, dass der Eilantrag der DABP abgelehnt wird. Zugleich spreche aber aus Sicht des OVG Überwiegendes für die Rechtswidrigkeit der Zuweisungsentscheidung. Die ADG kann somit den Sofortvollzug nutzen und den Plattformbetrieb aufnehmen. Da die Zuweisungsentscheidung aber voraussichtlich in der Hauptsache aufgehoben werde, wäre dies für die Zuweisungsnehmerin wirtschaftlich riskant. Eine außergerichtliche Einigung zwischen den Beteiligten sei bisher nicht erzielt worden.

- Herr Fischer informiert, dass der neue Verwaltungsleiter der NLM Herr Michael Stieber am 1. Februar beginnen werde.
- Herr Rohrbach (Nds. Staatskanzlei) berichtet zum aktuellen Stand des Medienstaatsvertrags. Bis zum 30. September 2018 seien über 1.000 Stellungnahmen zum Medienstaatsvertrag eingereicht worden. Die Anmerkungen wurden aufgeteilt und von drei Arbeitsgruppen mit Fachleuten aus den Staats- und Senatskanzleien der Länder ausgewertet (AG Plattformregulierung, AG Rundfunkbegriff und AG Intermediäre). Daraus haben sich unterschiedliche Fragestellungen ergeben, wie beispielsweise hinsichtlich der Zulassungs- oder Anzeigepflicht, Definition von Medienintermediären oder rundfunkähnlichen Telemedien.

In der Oktober-MPK müsse wegen der Frist des BVerfG zwingend der 23. RÄndStV unterzeichnet werden. Der 24. RÄndStV (Medienstaatsvertrag) werde - möglicherweise in verkürzter Form - erst im Verlauf des nächsten Jahres unterschriftsreif.